

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2011

Geschäftszahl

A4 213316-0/2008

Spruch

A4 213.316-0/2008/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Lammer als Vorsitzenden und die Richterin Dr. Holzschuster als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, StA. Ägypten, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.07.1997, FZ. 97 02.644-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992 (AsylG), Asyl gewährt.

Text

Entscheidungsgründe:

I.1. Die Beschwerdeführerin, eine ägyptische Staatsangehörige, reiste im Juli 1989 in das Bundesgebiet ein und stellte am 11.06.1997 einen Antrag auf Asylgewährung. Zu ihren Fluchtgründen gab die Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt an, in Ägypten am XXXX als Mann geboren worden zu sein. Seit der Pubertät wäre es ihr aber bewusst gewesen, obwohl männlich geboren, hauptsächlich weiblich bestimmt zu sein. Sie hätte damals schon begonnen ein weiblich geprägtes Verhalten an den Tag zu legen. In der Heimat der Beschwerdeführerin wäre ein derartiges Verhalten von Männern gesellschaftlich in keiner Weise akzeptiert worden und hätte es schon damals polizeiliche Übergriffe gegeben. Im Jahre 1989 wäre die Beschwerdeführerin zu Studienzwecken in das Bundesgebiet eingereist, wo sie auch mit einer Hormontherapie begonnen hätte. Als sie sich bei der ägyptischen Vertretungsbehörde um die Ausstellung eines Reisepasses bemüht habe, sei ihr dies verweigert worden, dies mit der Begründung, dass der Reisepass ursprünglich für einen Mann ausgestellt worden wäre und eine Verlängerung nunmehr für eine Frau nicht möglich sei. Er hätte nach Ägypten reisen sollen, um das Reisedokument dort bei den zuständigen Behörden verlängern zu lassen. Der Beschwerdeführerin sei aber bekannt, dass viele ihrer Schicksalsgenossen die versucht hätten, direkt mit ägyptischen Behörden Kontakt aufzunehmen (um Identitätspapiere einer männlichen Person auf eine weibliche Person umzuschreiben) einfach verschwunden wären. Es sei als bekannt vorauszusetzen, dass in der streng islamischen Gesellschaft in Ägypten gerade im Sexualbereich weder politische noch gesellschaftliche Abweichungen toleriert würden. Übergriffe auf Menschen, die dieser Norm nicht entsprechen würden, stünden an der Tagesordnung und würden von staatlichen Organen nicht nur toleriert, sondern sogar selbst durchgeführt.

Vor dem Verlassen ihres Heimatlandes wäre sie zur Polizeistation XXXX vorgeladen worden, wo ihre Identität überprüft worden sei. Sie wäre mit Gewalt ausgezogen worden und hätte die Anhaltung zwei Tage gedauert. Eine Anklage wegen des Geschlechterwechsels wäre aber nicht erhoben worden. Da sie sich im Bundesgebiet illegal aufgehalten hätte, habe sie Angst im Heimatland erneut verhaftet und bedrängt zu werden. Sie hätte als Christin Schwierigkeiten in Ägypten und sei eine Geschlechtsumwandlung in ihrem Heimatland nicht tolerierbar. Sie habe Angst, als Transsexuelle in ihrem Heimatland verfolgt zu werden.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.07.1997, Zl. 97 02.644-BAW, wurde der Asylantrag unter Berufung auf § 3 AsylG 1991 abgewiesen. Dieser Bescheid des Bundesasylamtes enthält - der damaligen Rechtslage nach dem Asylgesetz 1991 entsprechend keinen non-refoulement-Abspruch.

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung vom 07.08.1997 wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 30.09.1997, ZI 4.352.345/1-III/13/97, abgewiesen. Gegen diesen Berufungsbescheid wurde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, welcher mit Beschluss vom 08.09.1999, ZI. 98/01/0116-5, eingelangt beim Unabhängigen Bundesasylsenat am 27.10.1999, auf Grund der Bestimmung des § 44 Abs. 3 AsylG zurückgewiesen wurde, zumal das Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 AsylG in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 110/1998, mit 01.01.1998 in das Stadium vor Erlassung des Berufungsbescheides zurückgetreten war.

3. Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 22.04.2003, ZI. 213.316/0-V/14/99, wurde der Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.07.1997, ZI. 97 02.644-BAW, gemäß § 44 Abs. 7 AsylG behoben und die Sache an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

4. Der gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit Erkenntnis vom 21.09.2004, ZI. 2003/01/0435-6, behoben.

II. 1. Der Asylgerichtshof hat wie folgt erwogen:

Zur Person der Beschwerdeführerin wird festgestellt:

Die Beschwerdeführerin wurde am XXXX in Ägypten als Mann geboren. Schon seit ihrer Pubertät war ihr bewusst, hauptsächlich weiblich bestimmt zu sein und legte seit dieser Zeit ein weiblich geprägtes Verhalten an den Tag. In ihrer Heimat Ägypten wird ein derartiges Verhalten von Männern in keinster Weise akzeptiert und hat es damals schon polizeiliche Übergriffe gegeben unter welchen die Beschwerdeführerin zu leiden gehabt hätte.

Zur Transsexualität im Allgemeinen ist festzustellen:

Die Menschen haben drei Stufen psychologischer Entwicklung. Die erste Stufe ist, sich mit dem eigenen Geschlecht zu identifizieren, das passiert bis zum 5./6. Lebensjahr und unabhängig von den Menschen. Die zweite Stufe ist, das Benehmen und die Manieren anzunehmen, die dem Geschlecht entsprechen z.B. weibliche Kleidung oder Spielzeuge, dabei spielt die Erziehung eine große Rolle. Die dritte Phase ist, die sexuelle Orientierung auszusuchen, wobei die heterosexuelle Orientierung überwiegt. Die Störung in der ersten Phase der Entwicklung ist Transsexualismus, die Störung in der zweiten Phase ist Transvestismus und die Störung in der dritten Phase ist Homosexualismus.

Zum Unterschied von einem Transsexuellen ist der Homosexuelle mit seinem eigenen Geschlecht zufrieden, er sucht einen Sexualpartner seines eigenen Geschlechtes, während der Transsexuelle sich selbst als ein Angehöriger des anderen Geschlechtes sieht, mit seinem Geschlecht unzufrieden ist und deswegen einen Partner des anatomisch gleichen, psychisch jedoch anderen Geschlechtes sucht.

Beim Transsexuellen stimmt das psychologische Geschlecht nicht mit dem biologischen Geschlecht überein, es ist ein Mann im Frauenkörper oder umgekehrt. Laut Statistik gibt es ca. auf 100.000 Einwohner einen Transsexuellen. Neben einer aufwändigen, schmerzhaften und riskanten Operation fordert eine Geschlechtsumwandlung auch eine medikamentöse Therapie, die das Leben wesentlich verkürzt.

Zur Situation von Transsexuellen in Ägypten werden folgende Feststellungen getroffen:

Transsexualität wird in der ägyptischen Gesellschaft kaum akzeptiert und von religiösen bzw. traditionell geprägten Menschen häufig als Perversion und Sünde angesehen. Ein Schutz vor Übergriffen von Privatpersonen auf die Beschwerdeführerin wegen ihrer Transsexualität ist auf Grund der gesellschaftlichen Ordnung von der Polizei und den Behörden nicht zu erwarten.

Es ist in Ägypten nicht möglich, auf Grund einer Geschlechtsumwandlung andere Dokumente zu erhalten, die dem geänderten Geschlecht entsprechen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Einsichtnahme in folgende amtsbekannte Berichte:

Bericht Home Office, Juli 2008, "Lesbian, Gay, Bisexual and Transpender Persons/ People who are infected with HIV/AIDS";

Internetberichte: "About Transgender Egypt, 2005-2008";

Amnesty International Deutschland, Asyl-Gutachten, 29.07.2005.

3. Die Beweise werden wie folgt gewürdigt:

Die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihren Fluchtgründen im Verfahren, insbesondere zu ihren in Ägypten bestandenen Probleme auf Grund ihrer Transsexualität, sind nach Ansicht des Asylgerichtshofes detailliert, konkret und wirken überzeugend und lebensnah, so dass ihr der Asylgerichtshof auf Grund der sehr überzeugend getätigten Schilderungen diesen Glaubwürdigkeit zumisst.

Im Übrigen stimmen die Schilderungen mit den amtsbekannten Unterlagen über die Lage der Transsexuellen in Ägypten überein (siehe oben).

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass der Asylgerichtshof hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Verfolgung durch Private sowie durch staatliche Organe von ihren glaubwürdigen Angaben ausgeht. Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Behörde erster Instanz der Beschwerdeführerin die Glaubwürdigkeit der Aussagen grundsätzlich beigemessen hat.

III. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 01.07.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, trat mit 01.07.2008 außer Kraft.

Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG sind, soweit sich aus dem AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, nichts anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Laut Abs. 2 leg. cit. sind Erkenntnisse im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen. Gemäß § 9 leg. cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

Die Beschwerdeführerin hat ihren Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz am 11.06.1997 gestellt. Daher gelangen im gegenständlichen Verfahren die Bestimmungen des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992 (AsylG), zur Anwendung.

Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 leg. cit. entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG 2005 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 67d AVG.

Gemäß § 18 Abs. 1 AsylG 2005 haben das Bundesasylamt und der Asylgerichtshof in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Beweismittel auch von Amts wegen beizuschaffen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist im Rahmen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens eines Asylwerbers auf die Mitwirkung im Verfahren Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 15 AsylG 2005 hat ein Asylwerber am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken; insbesondere hat er ohne unnötigen Aufschub seinen Antrag zu begründen und alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen. Weiters hat er bei Verfahrenshandlungen und Untersuchungen durch einen Sachverständigen persönlich und rechtzeitig zu erscheinen, und an diesen mitzuwirken sowie unter anderen auch dem Bundesasylamt oder dem

Asylgerichtshof alle ihm zur Verfügung stehenden Dokumente und Gegenstände am Beginn des Verfahrens, oder soweit diese erst während des Verfahrens hervorkommen oder zugänglich werden, unverzüglich zu übergeben, soweit diese für das Verfahren relevant sind.

Im gegenständlichen Fall liegen die genannten Voraussetzungen des § 41 Abs. 7 AsylG 2005 für den Entfall einer mündlichen Verhandlung vor. Das Bundesasylamt hat ein im beschriebenen Sinne ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und enthält der Beschwerdeschriftsatz zudem kein Vorbringen, das geeignet wäre, die in der schlüssigen Beweiswürdigung des angefochtenen Bescheids zum Ausdruck kommende Beurteilung der belangten Behörde zu entkräften oder in Zweifel zu ziehen. Der verfahrensrelevante Sachverhalt ist daher nach dem Dafürhalten des Asylgerichtshofes als aus der Aktenlage als geklärt anzusehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u. a. VwGH 23.1.2003, 2002/20/0533, VwGH 2.3.2006, 2003/20/0317) kann nur dann angenommen werden, dass ein Sachverhalt nicht aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung (nunmehr Beschwerde) als geklärt anzusehen ist, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in einem entscheidenden Punkt nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will. Diese Voraussetzungen liegen im Fall der Beschwerdeführerin nicht vor.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 3 wird Asyl auf Antrag des Asylwerbers gewährt. Die Asylbehörde hat einem Asylantrag mit Bescheid stattzugeben, wenn nach diesem Bundesgesetz glaubhaft ist, dass der Asylwerber Flüchtling und die Gewährung von Asyl nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist.

Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist die "begründete Furcht vor Verfolgung".

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht, (z.B. VwGH vom 19.12.1995, 94/20/0858, VwGH vom 14.10.1998, 98/01/0262).

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Transsexuelle ("Mann zu Frau Transsexuellen"). Die Gruppe der Transsexuellen wird von der Berufungsbehörde aus folgenden Gründen als soziale Gruppe im Sinne der GFK angesehen:

Bei der in der zitierten Bestimmung der GFK genannten "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der sich in weiten Bereichen mit den Gründen "Rasse, Religion und Nationalität" überschneidet, jedoch weiter gefasst ist als diese (Grahl-Madsen, The Status of Refugees in International Law I, 1966, Seite 219; Rohrböck, das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl [1999] RZ 406).

Kälin (Grundriss des Asylverfahrens, 1990 Seite 96 f) versteht unter Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine - nicht sachlich gerechtfertigte - Repression, die nur Personen trifft, die sich

durch ein gemeinsames soziales Merkmal auszeichnen, die also nicht verfolgt würden, wenn sie dieses Merkmal nicht hätten.

Im "Gemeinsamen Standpunkt" des Rates der Europäischen Union vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs "Flüchtling" in Art. 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (abgedruckt bei Rohrböck a.a.O. RZ 407) wird zum Begriff der "sozialen Gruppe" angeführt: "Eine bestimmte soziale Gruppe umfasst in der Regel Personen mit ähnlichem Hintergrund, ähnlichen Gewohnheiten oder ähnlichem sozialen Status."

Der kanadische Oberste Gerichtshof (Supreme Court) qualifizierte in den von Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* 2, 1996, S. 359f, dargestellten Entscheidungen Frauen aus China, die bereits (mehr als) ein Kind haben und deshalb mit zwangsweiser Sterilisierung rechnen müssen, als soziale Gruppe. Dieser Gerichtshof fand eine Definition des Begriffs der sozialen Gruppe, die drei Personenkreise umfasst, wobei einer dieser Kreise von Personen gebildet wird, die sich durch ein gemeinsames angeborenes oder unabänderliches Merkmal, wie z.B. Geschlecht, sprachliche Zugehörigkeit oder sexuelle Orientierung, auszeichnen (siehe VwGH vom 20.10.1999, 99/01/0197). Da es sich bei der Transsexualität offenbar um ein angeborenes oder unabänderliches Merkmal handelt, wird die sexuelle Orientierung ausdrücklich als Merkmal, das eine soziale Gruppe auszeichnet, auch von der Rechtsprechung des VwGH anerkannt (siehe auch UBAS vom 24.10.2002, Zl. 215.214/42-VIII/22/02).

Bei der Beschwerdeführerin liegt somit ein von der GFK anerkannter Verfolgungsgrund vor.

Die von der Beschwerdeführerin glaubwürdig vorgebrachten Verfolgungshandlungen werden jedoch vom Asylgerichtshof - auf Grundlage des Beschwerdeverfahrens - im Gegensatz zur Behörde erster Instanz von ihrer Intensität her auch als asylrelevant angesehen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. schon Steiner, *Österreichisches Asylrecht* [1990] 30; aus jüngerer Zeit etwa die Erkenntnisse des VwGH vom 27. Juni 1995, 94/20/0836; vom 24. Oktober 1996, 95/20/0231; vom 28. März 1995, 95/19/0041, u.v.a.) liegt eine dem Staat zuzurechnende Verfolgungshandlung nicht nur dann vor, wenn diese unmittelbar von staatlichen Organen aus Gründen der Konvention gesetzt wird, sondern es kann eine dem Staat zuzurechnende asylrelevante Verfolgungssituation auch dann gegeben sein, wenn der Staat nicht gewillt oder - wie es in der bisherigen Rechtsprechung ausgedrückt wurde - nicht in der Lage ist, von "Privatpersonen" ausgehende Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, sofern diesen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - Asylrelevanz zukommen sollte (siehe Erkenntnis des VwGH vom 04.05.2000, 99/20/0177).

Wenn es jedoch von vornherein aussichtslos ist, staatlichen Schutz zu erlangen, muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH vom 11.06.2002, Zahl 98/01/0394) gar nicht versucht werden einen solchen zu erhalten. Dies ist im vorliegenden Fall auf Grund der oben geschilderten gesellschaftlichen Situation in Ägypten und auch wegen des Umstandes, dass sie auch von der Polizei angehalten wurde, gegeben. Dies wird überdies dadurch auch erhellt, dass bei der Beschwerdeführerin - nach ihren eigenen glaubwürdigen Angaben - nicht nur Verfolgung von Privaten vorgelegen sind, sondern sie auch von staatlichen Organen (Polizei) verfolgt wurde, mögen diese Verfolgungshandlungen für sich allein genommen vielleicht (noch) nicht asylrelevant sein.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in Ägypten auf Grund ihrer Transsexualität nicht nur von den meisten Menschen abgelehnt wurde, sondern es auch durchaus manifeste Eingriffe in ihre zu schützende persönliche Sphäre gegeben hat und auch zu erwarten ist, dass solche bei einer Rückkehr nach Ägypten wieder auftreten würden.

Schließlich besteht in Ägypten auch nicht die (rechtliche) Möglichkeit nach einer erfolgreichen Geschlechtsumwandlung die Dokumente ändern zu lassen und nunmehr offiziell mit einem anderen Geschlecht zu leben bzw. bei einer im Ausland durchgeführten Geschlechtsumwandlung wäre anschließend die Einreise nach Ägypten nicht möglich.

Wenn auch zugegebenermaßen in der österreichischen Gesellschaft von manchen Menschen Transsexualität abgelehnt wird, so ist diese Ablehnung doch weitaus weniger stark als in Ägypten und wäre es für die Beschwerdeführerin in Österreich durchaus möglich mit einem neuen Namen und der Eintragung des Geschlechtes "weiblich" in ihren Dokumenten unbehelligt zu leben, was diese anstrebt.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände war der Beschwerdeführerin schließlich Asyl zu gewähren.